

# Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

## Sozialreferat

8430 Leibnitz, Kadagasse 12

Tel. 03452/82911 - Fax 03452/82911-550 – [bhleb@stmk.gv.at](mailto:bhleb@stmk.gv.at) – [www.bh-leibnitz.steiermark.at](http://www.bh-leibnitz.steiermark.at)

Stand: Oktober 2011

# PFLEGEHEIME

(Stationäre Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz)

**Aufnahme – Heimgebühren - Aufwandersatz**

## I n f o r m a t i o n

### Die Pflegeheime und die Heimaufnahme

#### **Was ist ein Pflegeheim?**

Ein Pflegeheim ist eine stationäre Einrichtung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz in der mehr als sechs Personen gepflegt und betreut werden. Das Pflegeheimgesetz stammt vom 1. Juli 2003, ist im Landesgesetzblatt Nr. 77/2003 veröffentlicht und seit 1. November 2003 in Kraft (zuletzt novelliert durch Landesgesetzblatt Nr. 66/2011).

Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen, die zu den Verrichtungen des täglichen Lebens der fremden Hilfe bedürfen.

Für den Betrieb von Pflegeheimen ist eine Bewilligung erforderlich.

Für Pflegeheime, die im Eigentum von Sozialhilfeverbänden oder von Gemeinden stehen, ist für die Bewilligung, Kontrolle und Überwachung die Steiermärkische Landesregierung, FA 11A zuständig, für alle übrigen die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### **Wo gibt es Pflegeheime und wie erfährt man von freien Heimplätzen?**

Im Bezirk Leibnitz bestehen zurzeit folgende bewilligte Pflegeheime, für die die Anerkennung nach dem Sozialhilfegesetz vorliegt und somit die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeverband erfolgen kann:

Gem. Nr.	Name	Straße	Ort	Telefon	Betten
61001	Seniorenhaus Allerheiligen b.W., Gepflegt Wohnen GmbH	Nierathberg 182	8412 Allerheiligen	03182/62618	44
61002	Humanitas Schloss Arnfels, Seniorenheim GmbH	Hardeggerstr. 1	8454 Arnfels	03455/8151	60
61009	Seniorenhaus Gamlitz, Gepflegt Wohnen GmbH	Schattengasse 489	8462 Gamlitz	03453/941580	50
61010	Gebak GesmbH	Fötschach 160	8463 Glanz a.d.W.	03454/59988	35
61013	KP Keltenpark Betreuungseinrichtung GmbH	Großklein 117	8452 Großklein	03456/22424	50

Gem. Nr.	Name	Straße	Ort	Telefon	Betten
61015	Compass Seniorenwohnheime GmbH Heiligenkreuz	Grazer Straße 21	8081 Hlg.Kreuz/W	03134/6101	36
61016	Gesundheits- u. Pflegezentrum Heimschuh, GSE GmbH	Heimschuh 322	8451 Heimschuh	03452/74028	29
61018	Pflegeheim Schögler KEG	Arnfelder Str. 37	8430 Kaindorf/S.	03452/76267	12
61018	Seniorenhaus Leitner	Baderstr. 6	8430 Kaindorf/S.	03452/71913	14
61022	Compass Seniorenwohnheime GmbH Leibnitz	Türkengasse 5	8430 Leibnitz	03452/76565	35
61024	Pflegeheim Schmithausen KEG	Lieschen 99	8455 Oberhaag	03455/6058	31
61030	Akazienhof, Pflege mit Herz Betriebs GmbH	Neudorf i.S. 79	8521 Wettmannstätten	03185/8728	50
61032	Pflegeheim Cornelia Schupanez	Harla 10	8453 St. Johann/S.	03456/3755	11
61033	Alten- und Betreuungsheim Krottmaier	Lamperstätten 8	8505 St. Nikolai/S.	03185/2336	52
61033	Psycho Vital, Tatjana Petrovic	Waldschach 31	8505 St. Nikolai/S.	0664/3840883	5
61036	Pflegeheim St. Veit am Vogau, Dr.Dr. Wagner GmbH	Otto Habsburg Weg 2	8423 St. Veit am Vogau	03453/20170	50
61045	Volkshilfe Steiermark, Seniorenzentrum Wagna	Metlikastraße 9	8435 Wagna	03452/71170	72
61047	SeneCura Sozialzentrum Wildon	Herrandstraße 2a	8410 Wildon	03182/2002	73
61047	Seniorenhaus Kornhuber	Oberer Markt 135	8410 Wildon	03182/55010	8

Darüber hinaus gibt es über 160 Pflegeheime in der Steiermark.

Auskünfte dazu erhält man bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialreferat sowie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Heimstandortes.

Über freie Heimplätze gibt das jeweilige Pflegeheim gerne Auskunft.

### **Wie erfolgt die Auswahl des Pflegeheimes?**

In der Steiermark besteht beschränkte freie Heimwahl. Demnach können die zu pflegende Person und deren Angehörige das Pflegeheim selber frei auswählen, wenn die Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen bzw. mit Unterstützung anderer Personen bezahlt werden. Pflegebedürftige, die auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, dürfen nur Heime (Einrichtungen) in Anspruch nehmen, die zusätzlich von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Stmk. Sozialhilfegesetz (SHG) anerkannt sind. Welche Heime über diese Anerkennung verfügen, ist in der vorhin angeführten Auflistung ersichtlich und gibt die Bezirksverwaltungsbehörde gerne weiter Auskunft.

## **Was kostet ein Pflegeheimplatz?**

Die Höhe der Pflegeheimunterbringung richtet sich nach den Heimgebühren des jeweiligen Pflegeheimes. Grundsätzlich gliedern sich diese in

- eine Hotelkomponente, das sind die Kosten für die Unterbringung und die volle Verpflegung, und
- den Pflegezuschlag, das sind die Aufwendungen für die Pflege und Betreuung, bzw. der psychiatrische Zuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner.

## **Wie erfolgt die Heimaufnahme?**

Die Aufnahme in einem Pflegeheim erfolgt in Absprache mit dem Pflegeheimbetreiber. Der Heimbewohner schließt dabei mit dem Pflegeheimbetreiber einen schriftlichen Heimvertrag ab. In diesem sind die Rechte und Pflichten des Heimbewohners und des Heimträgers, die Vertragsdauer, die Leistungen des Pflegeheimes, die Heimgebühren und anderes geregelt. Entsprechende Vertragsformulare liegen bei den Pflegeheimen auf.

## **Die Kosten der Pflegeheimunterbringung**

### **Wer bezahlt die Pflegeheimunterbringung?**

Grundsätzlich hat der Heimbewohner die Kosten des Pflegeheimes aus seinem Einkommen (Pension und Pflegegeld) und aus seinem sofort verwertbaren Vermögen wie Sparguthaben selber zu bezahlen. Das Sparvermögen ist bis zu einem Betrag in Höhe von € 7.000,-- (freibleibendes Vermögen) heranzuziehen. Sollte eine Sterbeversicherung existieren oder vertragliche Verpflichtungen zur Abdeckung der Begräbniskosten bestehen, so hat dem Heimbewohner ein Betrag von € 4.230,-- an freibleibendem Vermögen zu verbleiben.

### **Was ist, wenn die Pflegeheimkosten mit dem Einkommen und dem verwertbaren Vermögen nicht bezahlt werden können?**

In diesem Falle liegt eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vor und es kann ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes durch Übernahme der Heimkosten gestellt werden.

Anträge auf (Rest-)Kostenübernahme für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) liegen bei allen Gemeindeämtern sowie bei Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat auf und können von der BH-Homepage [www.bh-leibnitz.steiermark.at](http://www.bh-leibnitz.steiermark.at) heruntergeladen werden.

### **Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:**

- Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Pflegegeldbescheid, Rentennachweis, Unfallrente, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen)
- Nachweise über festgesetzte Unterhaltsansprüche (Vergleich/Beschluss/Urteil)
- Nachweise über Sparbücher, Bausparverträge, Lebens-, Sterbeversicherungen (Polizzen), Wertpapiere usw. (jeweils in Kopie)
- Kopie der Kontoauszüge (Girokonto, Pensionskonto usw.) **der letzten sechs Monate** (fortlaufend nummeriert) **vor Heimeintritt**,
- Grundbuchsauszug, der im Eigentum des Heimbewohners stehenden Immobilie
- Kopie der Übergabsverträge bzw. Schenkungsverträge
- Sachwalterschafts-Beschluss ( wenn ein Sachwalter bestellt ist )

### **Wann ist der Antrag auf (Rest-)Kostenübernahme zu stellen?**

Der Antrag auf Übernahme der (Rest-)Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim soll grundsätzlich **vor** Heimaufnahme gestellt werden.

### **Welche Behörde entscheidet über die Kostenübernahme?**

Für das Kostenübernahmeverfahren ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk sich der Hilfeempfänger vor der Unterbringung in einer stationären Einrichtung aufgehalten hat, sofern dieser in der Steiermark liegt.

### **Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger?**

Neben der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist die **Pflegeheimbedürftigkeit** eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenübernahme. Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz haben nur jene pflegebedürftigen Personen einen Anspruch auf Übernahme der (Rest-)Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Die Pflegeheimbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der Antragsteller etwa auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes nicht mehr zu Hause – auch unter Miteinbeziehung der Pflege und Betreuung durch Angehörige sowie der mobilen sozialen Dienste – wohnen kann.

**Die Pflegeheimbedürftigkeit** wird von Gesetzes wegen bei Personen angenommen, die zumindest Pflegegeld der **Stufe 4** beziehen. Bei Personen, bei denen das Verfahren der PflegegeldEinstufung noch nicht abgeschlossen ist oder die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 beziehen, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung in einem Pflegeheim durch entsprechende persönliche Angaben samt ärztlicher Befunde und Gutachten bei der Antragstellung nach zu weisen.

### **In welcher Höhe werden Heimkosten durch den Sozialhilfeträger übernommen?**

Mit bescheidmäßiger Erledigung durch die Bezirkshauptmannschaft werden die anfallenden Heimgebühren vom Sozialhilfeträger in voller Höhe übernommen.

### **Welchen Betrag muss der Heimbewohner selber leisten?**

Zur Abdeckung der Heimkosten werden max. 80 % der Pension und 80 % des Pflegegeldes des Heimbewohners herangezogen. Nach Geltendmachung des Rechtsüberganges durch die Behörde erfolgt die Anweisung des Kostenanteiles von Pension und Pflegegeld von der pensionsauszahlenden Stelle direkt an den Sozialhilfeträger.

### **Was bleibt dem Heimbewohner zur persönlichen Verfügung übrig?**

Dem Heimbewohner verbleiben:

Von der Pension: 20 % der laufenden Pension und die Sonderzahlungen, das sind der 13. und 14. Monatsbezug, zur Gänze.

Vom Pflegegeld: Unabhängig von der Einstufung verbleiben 10 % der Stufe 3, das sind € 44,30 pro Monat. Der Restbetrag auf die verbleibenden 20 % des Pflegegeldes wird von der Pensionsversicherungsanstalt nicht ausbezahlt und ruht, wenn Kosten vom Sozialhilfeträger getragen werden.

Die dem Heimbewohner verbleibenden Gelder (Taschengeld) dienen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse wie Anschaffung von Bekleidung, Frisör, Rezeptgebühren, etc.

## **Was ist mit dem sonstigen Vermögen wie Liegenschaften des Heimbewohners?**

Liegenschaften (Grundstücke, Wohnhäuser, Eigentumswohnung u.a.) stellen zumeist ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, sind jedoch ein Haftungskapital für Forderungen des Sozialhilfeträgers. Im Zuerkennungsbescheid oder in einem getrennten Verfahren kann eine grundbücherliche Sicherstellung der angelaufenen offenen Heimkosten verfügt werden.

## **Welche weiteren Pflege- und Betreuungsangebote gibt es sonst?**

### **1. Die mobilen sozialen Dienste und weitere Leistungsangebote**

Das Angebot der mobilen sozialen Dienste umfasst unter anderem Hauskrankenhilfe, Altenhilfe, Pflegehilfe, Heimhilfe, Familienhilfe, Essenzustelldienst, Besuchsdienste, Verleih von Pflegebehelfen, Rufhilfe sowie die Schulung der Pflegepersonen.

### **2. Alten- und Seniorenwohnhäuser**

Dabei handelt es sich um pflegerecht ausgestattete Kleinwohnungen (Garconnieren), die an ältere Menschen vermietet werden. Eine eventuell erforderliche pflegerische Betreuung erfolgt über die mobilen sozialen Dienste.

### **3. Betreutes Wohnen**

Das Betreute Wohnen besteht darin, dass in Alten- und Seniorenwohnhäusern verschiedene Betreuungsleistungen pauschal allen Mietern angeboten und über die Betriebskosten verrechnet werden.

Die darüber hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen werden weiterhin individuell über die mobilen sozialen Dienste und andere Einrichtungen erbracht.

### **4. Tageszentren:**

Im Tageszentrum werden ältere Menschen tagsüber betreut. Somit ist eine zwischenzeitliche Entlastung von pflegenden Angehörigen möglich. Es werden Tipps für Angehörige gegeben, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen, gemeinsame Ausflüge organisiert und diverse Freizeitaktivitäten durchgeführt.

### **5. Pflegeplätze**

Pflegeplätze nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz sind stationäre Einrichtungen, die eine organisatorische und betriebliche Einheit bilden, in der bis zu sechs nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden. Pflegeplätze benötigen eine Bewilligung nach dem Pflegeheimgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde und unterliegen auch deren Aufsicht.

Für die entstehenden Kosten gibt es keine Fördermöglichkeit aus Sozialhilfemitteln.

Gem. Nr.	Name	Straße	Ort	Telefon	Betten
61011	Schober Josef	Prarath 28	8443 Gleinstätten	03457/3328	4
61013	Resch Brigitte	Nestelberg 72	8452 Großklein	0664/1424164	3
61014	Strohmaier Irene	Hainsdorf 16	8421 Wolfsberg	03184/2843	4
61016	Posch Walpurga	Nestelberg 53	8451 Heimschuh	03456/5036	1
61018	Baumann Eva-Maria	Ringgasse 6	8430 Kaindorf/S.	03452/71795	3
61022	Sackl Helga	Maderspergerweg 10	8430 Leibnitz	0664/9466948	2
61026	Koch Karin	Sausal 206	8443 Pistorf	0676/5336453	4
61026	Zöhrer-Sauer Christa u. Werner	Distelhof 84	8443 Pistorf	03457/2793	4
61030	Hartner Peter	Neudorf i.S. 31	8521 Wettmannstätten	03185/2290	4
61030	Strohmaier Claudia	Höch 14	8444 St. Andrä/H.	03456/2810	4
61031	Weicher Helga	Kurzragnitz 35	8413 St. Georgen/Stfg.	0664/8605928	3
61032	Koinegg Maria	Saggau 65	8453 St. Johann/S.	03455/212	4
61033	Dietrich Elfriede	Waldschach 54	8505 St. Nikolai i.S.	03185/3654	4
61033	Hermann Petra	St. Nikolai/S. 38	8505 St. Nikolai/S.	03185/2537	4
61033	Peissl Elfriede	Waldschach 79	8505 St. Nikolai/S.	03185/8761	4
61033	Winkler Christine	Waldschach 6a	8505 St. Nikolai/S.	03185/2934	4

**Informationen über die angeführten weiteren Pflege- und Betreuungsangebote gibt es bei den Mobilen Sozialen Diensten sowie in der Bezirkshauptmannschaft-Sozialreferat.**

### **Aufwandersatz (Regress)**

Mit der Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger (Land Steiermark und Sozialhilfeverband Leibnitz) ist gewährleistet, dass der hilfebedürftige (pflegeheimbedürftige) Mensch jene Leistungen erhält, die er auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes benötigt.

Der Sozialhilfeträger prüft nun an Hand der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit des Ersatzes der von ihm vorläufig getragenen Kosten.

## Wer wird zum Aufwändersatz herangezogen?

Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz sind zum Aufwändersatz verpflichtet:

1. Der Hilfeempfänger (Heimbewohner) selbst aus seinem Einkommen und Vermögen
2. Eltern und Kinder
3. Ehegatten und eingetragene Partner (auch nach Scheidung, bzw. nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft)
4. Die Erben des Hilfeempfängers bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses
5. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (vertraglich Verpflichtete)
6. Personen, denen der Hilfeempfänger in den letzten drei Jahren vor Heimeintritt Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat

## Zum Aufwändersatz des Hilfeempfängers (des Heimbewohners):

Wie bereits angeführt, stellen Immobilien ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, welches zur Sicherung der Forderung des Sozialhilfeträgers herangezogen wird.

## Zum Aufwändersatz unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern des Hilfeempfängers (des Heimbewohners):

Zum Aufwändersatz sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nur die unterhaltspflichtigen Eltern und Kinder verpflichtet, nicht die Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach dem Einkommen (nicht Vermögen) und dem Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person.

Zur Berechnung des Aufwändersatzes wird die folgende Tabelle herangezogen. Der Prozentsatz des Ersatzes steigt mit der Höhe des jährlichen Nettoeinkommens, wobei die Sonderzahlungen berücksichtigt werden (monatliches Nettoeinkommen mal 14 dividiert durch 12 ergibt die Berechnungsgrundlage).

Einkommen in Euro		Ersatz jedes Kindes in % des Einkommens	Ersatz jedes Elternteiles in % des Einkommens
von	bis		
€ 1.500,00	€ 1.599,99	4,00	9,00
€ 1.600,00	€ 1.699,99	4,50	9,50
€ 1.700,00	€ 1.799,99	5,00	10,00
€ 1.800,00	€ 1.899,99	5,50	10,50
€ 1.900,00	€ 1.999,99	6,00	11,00
€ 2.000,00	€ 2.099,99	6,50	11,50
€ 2.100,00	€ 2.199,99	7,00	12,00
€ 2.200,00	€ 2.299,99	7,50	12,50
€ 2.300,00	€ 2.399,99	8,00	13,00
€ 2.400,00	€ 2.499,99	8,50	13,50
€ 2.500,00	€ 2.599,99	9,00	14,00
€ 2.600,00	€ 2.699,99	9,50	14,50
€ 2.700,00		10,00	15,00

Die Aufwandersatzpflicht ist mit der Höhe der Unterhaltspflicht nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) begrenzt. Als Nachweis gilt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den festgestellten und zu leistenden Unterhalt.

### **Zum Aufwandersatz unterhaltspflichtiger (geschiedener) Ehegatten und eingetragener Partner (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft):**

Unterhaltspflichten des (geschiedener) Ehegatten und des eingetragenen Partners (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zu Gunsten des Hilfeempfängers (des Heimbewohners) gehen auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dies der unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun des Hilfeempfängers geltend gemacht werden (Legalzession).

### **Zum Aufwandersatz vertraglich Verpflichteter:**

Unterhaltspflichtige Dritte haben insoweit Ersatz zu leisten, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (auch Schadenersatzansprüche, die auf Grund eines Unfalls oder eines vergleichbaren Ereignisses zustehen). Ausgenommen sind lediglich unwiderrufliche Schenkungen wegen Dürftigkeit gemäß § 947 ABGB und Schmerzensgeldansprüche. Nimmt der Sozialhilfeträger die Abtretung der Forderung in Anspruch, gehen diese Ansprüche des Hilfeempfängers im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über (Legalzession).

### **Was ist, wenn der Heimbewohner das Vermögen im Wissen auf die bevorstehende Heimunterbringung verschenkt, unter dem Wert verkauft oder übergibt?**

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes ist ein Geschenknehmer oder Erwerber zum Kostenersatz verpflichtet, wenn ein Hilfeempfänger **innerhalb der letzten drei Jahre** vor Beginn der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen hat. Dies soweit, als der Wert des Vermögens das Fünffache des Sozialhilfe-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

Werden Rechtsgeschäfte in Benachteiligungsabsicht oder als Vermögensverschleuderung wissentlich gemacht, so besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger diese Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) anfechtet. In diesen Fällen hat der Beschenkte maximal den (aktuellen) Wert der Schenkung zu ersetzen bzw. ist das Rechtsgeschäft rückabzuwickeln. Besteht der Verdacht einer betrügerischen Handlung, wird Strafanzeige erstattet.

### **Wie sieht es mit der Verjährung von Aufwandersatzansprüchen aus?**

Ersatzansprüche verjähren, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, indem die Hilfe geleistet worden ist, drei Jahre verstrichen sind und die Ansprüche in dieser Zeit nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht werden konnten (Ausnahme: wenn eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgt ist).

## **Zum Verfahren über die Kostenübernahme und den Aufwandsatz:**

### **Wie erfolgt die Übernahme der Pflegeheimkosten durch den Sozialhilfeträger?**

Der Antrag auf Übernahme der Heimkosten (Sozialhilfeantrag) wird beim (Aufenthalts-) Gemeindeamt gestellt. Nach Einlangen des Sozialhilfeantrages in der Bezirkshauptmannschaft werden die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit sowie die Pflegeheimbedürftigkeit geprüft. Bei Personen, die zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, wird die Pflegeheimbedürftigkeit von Gesetzes wegen angenommen. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übernahme der Heimgebühren mit Bescheid. Gegen ablehnende erstinstanzliche Bescheide kann berufen werden.

Ausfertigungen des Bescheides ergehen an den Heimbewohner oder den Vertreter bzw. Sachwalter, das Pflegeheim sowie den Sozialhilfeverband als Kostenträger.

### **Wie erfolgt das Aufwandsatzverfahren?**

Das Aufwandsatzverfahren wird von der Bezirkshauptmannschaft als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes durchgeführt.

Die Aufwandsatzpflichtigen werden schriftlich über die Aufwandsatzpflicht informiert und zur Übermittlung von Unterlagen zur Berechnung des Kostenersatzes aufgefordert.

Das Aufwandsatzverfahren endet gewöhnlich mit einem Vergleich zwischen dem Sozialhilfeverband als Kostenträger und dem Aufwandsatzpflichtigen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, stellt der Sozialhilfeverband einen Antrag an die Behörde, den Aufwandsatz bescheidmäßig vorzuschreiben. Gegen erstinstanzliche Aufwandsatzbescheide kann berufen werden.

## **Informationen**

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Anfragen zum Leistungsangebot des Heimes, zu freien Heimplätzen und zu den Heimkosten richten Sie bitte an das Pflegeheim Ihrer Wahl.

Fachliche Auskünfte zur Unterbringung in einem Pflegeheim oder auf einem Pflegeplatz erteilen die Sozialarbeiter in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz und die Stützpunktschwester der mobilen sozialen Dienste in den Sozialzentren.

Für Rechtsauskünfte stehen die Bediensteten in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialreferat, gerne zur Verfügung.

### **Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sozialreferat**

8430 Leibnitz, Kadagasse 12

Tel: 03452/82911-0, Fax: 03452/82911-550, E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

#### Zuständig für den Bereich Leistungsgewährung (Übernahme der Kosten):

Roßmann Johannes                      Telefon-Nebenstelle 03452/82911-249

Kahr Daniela                              Telefon-Nebenstelle 03452/82911-248

#### Zuständig für den Bereich Kostenverrechnung/Aufwandsatz beim Sozialhilfeverband Leibnitz:

Roßmann Johannes                      Telefon-Nebenstelle 03452/82911-249

Puntigam Irmgard                        Telefon-Nebenstelle 03452/82911-299

Referatsleiter:

Dr. Wolfgang Klemencic            Telefon-Nebenstelle 03452/82911-240

## **Diplomierte Sozialarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz**

### **Bezirkshauptmannschaft Leibnitz**

8430 Leibnitz, Kadagasse 12

Tel: 03452/82911-0, Fax: 03452/82911-550, E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Boslitsch Gabriele	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-229
Burgstaller-Petrin Rita	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-217
Buzzi Alexandra	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-215
Fink-Wirnsperger Paula	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-226
Fritz Katrin, BA	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-284
Hirzinger-Wölfler Martina	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-218
Karhut Johanna, BA	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-219
Kleindienst Sieglinde	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-216
Reithmayer Antonia, Mag.BA	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-241
Vindonye-Zorn Renate	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-227
Walter Stefan	Telefon-Nebenstelle 03452/82911-228

## **Mobile soziale Dienste im Bezirk Leibnitz**

Hilfswerk Steiermark GmbH, Mobile Dienste Leibnitz-Nord, Marktplatz 6, 8081 Heiligenkreuz am Waasen, Tel: 03134/2546

Hilfswerk Steiermark GmbH, Mobile Dienste Leibnitz-Süd, 8453 St. Johann i.S. 11, Tel: 03455/6969

Österreichisches Rotes Kreuz, Stützpunkt Arnfels, Eibiswalder Straße 234, 8454 Arnfels, Tel: 050/144522921

Österreichisches Rotes Kreuz, Stützpunkt Wildon, Alte Reichsstraße 1, 8410 Wildon, Tel: 050/144522961

Österreichisches Rotes Kreuz, Stützpunkt Stadt Leibnitz, Metlikastraße 12, 8435 Wagna, Tel: 050/144522912

Österreichisches Rotes Kreuz, Stützpunkt Straß, Hauptstraße 61, 8472 Straß, Tel: 03453/2509-19

Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, Sozialzentrum, Metlika Str. 9, 8435 Wagna, Tel: 03452/715500

„Alle männlichen Bezeichnungen im Text gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form“